

DAS SUBJEKT DER GESELLSCHAFT. ANTHROPOLOGIE UND MENSCHENRECHTE BEI NIKOLAUS VON KUES

Werner KRÄMER

Die christliche Glaubens- und Kulturtradition hat stets den Wert eines jeden Menschen als Person gelehrt. Diese Würde des Menschen aus seiner Geistigkeit neu zu begründen, ist das Spezifikum der Humanisten. Im Studium bilden die Gelehrten ihre persönliche Identität und als Verstehende empfinden sie sich als Subjekt der geschichtlichen Entwicklung¹. Dabei tritt für sie neben die Definition des Menschen als *zôon logon ekhon* die zweite Definition des Menschen als *zôon politikon*². Denn die Gelehrtenbewegung entsteht in italienischen Stadstaaten mit ausgereiften Verfassungen, die ein waches politisches Bewußtsein zugleich voraussetzen und fördern. Damit bleibt der Renaissancehumanismus nicht in einer elitären philosophischen Selbstbetrachtung stehen, sondern drängt zur juristischen, politischen Bildung und zum öffentlichen Wirken. Diese Intention kann aufgezeigt werden am Denken und an den Lebensbildern aller bekannten Humanisten. Beispielhaft soll die Wechselbeziehung von Menschenbild und politischem Denken bei Nikolaus von Kues dargestellt werden.

1. *Der Mensch als Gemeinschaftswesen*

Bei Aristoteles steht die Deutung des Menschen als des Lebewesens,

1. A. VON MARTIN *Soziologie der Renaissance*, Frankfurt 1949, S. 128-174; C. MENZE, *Humanismus, Humanität*, in *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. v. J. RITTER, Darmstadt 1974, Bd. III, Sp. 1218.

2. ARISTOTELES, *Politik* I 2 (1253a 9) und I 2 (1253a 28); vgl. VII 13 (1332b 5).

das Sprache und Geist besitzt, im Zusammenhang mit politischen und ethischen Überlegungen. Der Mensch ist von Natur aus ein gemeinschaftsbezogenes und ein gemeinschaftsbildendes Lebewesen. Diese enge Verflechtung von Sein und Zielbestimmung des Menschen als Kommunikationswesen tritt in der scholastischen Aristoteles-Rezeption zurück. Die Geistnatur des Menschen (*logos* wird mit *ratio* übersetzt), das Leib-Seele-Verhältnis, das Individuationsproblem und der Imago-Dei-Gedanke stehen im Vordergrund.

Das ursprüngliche, vernetzt gedachte Menschenbild leuchtet bei Nikolaus von Kues wieder auf, wenn dieser in *De concordantia catholica*, seinem theologisch-staatsphilosophischen Hauptwerk, beide aristotelische Definitionen in ihrem ursprünglichen Zusammenhang wieder nebeneinander stellt. Den Vermittler dieser Traditionslinie, Marsilius von Padua, hatte er im zweiten Buch von *De concordantia catholica* bekämpft, weil er dessen kirchenpolitische Position ablehnt. Aber im Vorwort zum dritten Buch greift Nikolaus die bei Marsilius zitierten Aristoteles-Passagen mit dem Interesse auf, seine aus dem *Corpus Iuris Canonici* abgeleitete Herrschaftstheorie auch aus den Schriften des Aristoteles zu begründen³. Schon der von Nikolaus gewählte Titel *De concordantia* zeigt den Ansatz, die Gemeinschaftsbezogenheit der Menschen als grundlegend zu betrachten: Die Sozialität des Menschen zeigt sich und gründet in seiner Sprache und in seiner Vernunft, das heißt in seiner auf gegenseitiger Überzeugung zielenden Verständigungsfähigkeit. Demgemäß baut das menschliche Zusammenleben auf vernunftgetragener Kommunikation und auf Konsensfindung auf. Auch die Staaten haben ihren Anfang und ihren Grund in der Sozialnatur der Menschen; sie basieren auf dem Gemeinschaftswillen der Bürger und auf den Gesetzen, die auf allgemeiner Zustimmung beruhen. Von daher sind alle weiteren Entscheidungen, die das politische Gemeinwesen betreffen, mit der Zustimmung der Bürger zu beschließen. Die Mehrheit des Volkes wird nämlich den rechten Weg und das jeweils Nützliche nicht verfehlen; andernfalls würde ja der natürliche Antrieb (*appetitus naturalis*) der Menschen sinnlos, was den Philosophen als unannehmbar gilt, da der Mensch ein auf Gemeinschaft und öffentliche Verantwortung angelegtes Lebewesen ist und von Natur aus zu einem Leben in gesellschaftlicher Ordnung hinneigt⁴.

3. Nikolaus von KUES, *De Concordantia catholica* Prooemium zu III (*Opera omnia* XIV, Heidelberg 1965 ff. [= h XIV] N. 269, Z. 1 und N. 270, Z. 12); vgl. W. KRÄMER, *Konkordanz und Konsens in Kirche und Respublica christiana*, in *MFCG* 21 (1994) 231-273; 258 ff.

4. Vgl. *ebd.* N. 269 f. Wieweit Marsilius von Padua die politische Theorie des Aristoteles umformt, beschreibt P. E. SIGMUND, *The Influence of Marsilius of Padua on XVth-Century Conciliarism*, in *Journal of the History of Ideas* 23 (1962) 392-402.

Das Zusammendenken von Anthropologie und politischer Theorie findet sich schon in der nachträglich erarbeiteten, in das zweite Buch von *De concordantia catholica* eingefügten Passage über den Konsens: Alle Menschen sind von Natur aus frei; alle Menschen haben von Natur aus gleiche Rechte und gleiche Freiheiten⁵.

Bei Aristoteles gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung nur für den Status der Bürger im Bereich des politischen Gemeinwesens. Gegen Sokrates und Plato, welche die politische und häusliche Gemeinschaft ihrem Wesen nach nicht unterscheiden, sieht Aristoteles einen konstitutiven Unterschied zwischen der Herrschaftsstruktur des Hauses und der des Staates. Dort gelten die traditionellen Rechte des Hausherrn über die Sklaven, des Vaters über die Kinder, des Ehemanns über die Frau. Im Bürgerstaat dagegen gibt es einen Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden zwischen gleich freien und gleichgestellten Bürgern. Politische Herrschaft ist die Leitungsmacht über ursprünglich Gleiche und gleichermaßen Freie⁶.

Nikolaus zieht diesen Grundsatz zur Stützung seiner Konsentstheorie heran: Das Naturrecht wohnt dem menschlichen Verstand ein; damit ist jedes Gesetz, sofern es eine Ableitung aus dem Naturrecht darstellt, dem Menschen angeboren⁷. Aus dieser Sicht, daß die Menschen auf Verständigung und Gemeinschaft angelegt sind, ihnen Freiheit und Rechtsempfinden angeboren und als Aufgaben gestellt sind, kann er Schlußfolgerungen für menschenwürdigere Herrschaftsformen ziehen. Herrschaftsformen sind dann menschenwürdiger, wenn sie die natürlichen Rechte der Menschen voraussetzen und fördern, in keinem Fall dürfen die natürliche Rechte aufheben.

2. Der Mensch in der gesellschaftlichen Ordnung

Der Rückbezug auf den aristotelischen Ansatz soll ein Bemühen des Jungen Cusanus kennzeichnen, der aber nur als eine Ergänzung seiner theologisch-naturrechtlichen Anthropologie und seines theologisch begründeten Gesellschaftsverständnisses aufgefaßt werden kann. Für

5. Nikolaus VON KUES, *De concord. cath.* II 8-15 (h XIV, N. 97-137); hier II 14 (h ²XIV, N. 127, Z. 14. 17-20).

6. Vgl. G. BIEN, *Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles*, Freiburg 1973, S. 328-335.

7. *De concord. cath.* II 14 (h XIV, N. 127, Z. 6-7); Nikolaus VON KUES, *Von der allgemeinen Eintracht*, hrsg. v. K. G. Hugelmann, Salzburg 1966, S. 48.

Nikolaus sind Welt und Mensch immer eine Schöpfung Gottes; Natur, Einzelmensch und menschliche Gemeinschaft sind für ihn trinitarisch strukturiert. Das neuplatonische Denken in Triaden steht zu Anfang von *De concordantia catholica* ganz im Vordergrund und nicht minder deutlich ist die zweite neuplatonische Denkfigur vom Auseinanderfalten und Zusammenfalten erkennbar. So erscheinen die Menschen in einem vielfachen Ordnungsgefüge: Der Mensch als Einheit von Geist-Seele-Körper findet dieselbe Analogie in der kirchlichen Gemeinschaft vor, verkörpert durch Sakramente, Priestertum und Volk. Die Kirche entfaltet sich von Christus als ihrem Ursprung in dreigliedrigen Ämterstufen und wird zugleich von Christus her zusammengehalten, auf den sie zurückbezogen ist. Von dem einen Friedenskönig kommt die eintrachtstiftende Harmonie, um alle untereinander und mit ihm zu vereinen. Und der Glaube der einzelnen ist die aufsteigende, geistige Kraft, die alle an Christus das Haupt zurückbindet⁸.

Diese Anthropologie und diese Wirklichkeitsanschauung sind Ausgang für die weiteren Aussagen vom Menschen und vor der menschlichen Gemeinschaft. In dem Zusammenfließen von Theologie und Philosophie erscheinen die Natur der Dinge und die Menschennatur als Schöpferplan. Das Naturrecht erscheint als die universal gültige, unumstößliche, von Gott gesetzte Ordnung. Von Menschen geschaffenes Recht kann nur dann Gültigkeit für sich beanspruchen, wenn es Ausdruck und Ableitung des Naturrechts ist. Aber um dessen Konkretisierung geht der Streit⁹.

1. In der monarchietheoretischen Tradition steht die Anschauung von der gottgewollten Ordnung im Mittelpunkt des Denkens. Nach diesem Verständnis muß die menschliche Gesellschaft, in Analogie zur Weltregierung des Schöpfers, von einem Menschen als dem Vertreter Gottes auf Erden geleitet werden. Der *persona publica* des Monarchen an der Spitze der Hierarchie und des Gemeinwesens wird eine ursprunghafte, unteilbare Sonderfunktion zugewiesen. Alle menschlichen Gesetze sind nichts anderes als der Ausdruck des Fürstenwillens:

8. *De concord. cath.* I 1-5 (h XIV, N. 4-29); R. HAUBST, *Das Bild des Einen und Dreieinen Gottes in der Welt nach Nikolaus von Kues*, Trier 1952; T. SZABÓ, *De ss. Trinitate in creaturis refulgente doctrina s. Bonaventurae*, Rom 1955, S. 161-176; *Respublica Christiana. Politisches Denken des orthodoxen Christentums*, hrsg. v. P. von Sivers, München 1969, S. 151 ff.

9. H. LIERMANN, *Nikolaus von Kues und das deutsche Recht*, in *Cusanus Gedächtnisschrift*, Innsbruck 1970, S. 219 f.

«Quod placet principi, legis habet vigorem.»¹⁰ Der Herrscher steht über dem positiven Recht: «Princeps solutus legibus.»¹¹ Denn in allen Fällen der Rechtsprechung, der Rechtsentwicklung und Rechtsunsicherheit, auch der Zweckmäßigkeit muß er auf den inneren Sinn der Gesetze, auf das Naturrecht, zurückgreifen. Diese *virtus dispensatoria* eignet allein dem Monarchen; sie ist mit seinem Amt unlösbar verbunden¹². Enea Silvio Piccolomini vertritt die Ansicht, daß der Kaiser als *dominus orbis et legis* über dem Recht steht und nur Gott allein verantwortlich ist¹³. Gleiches wird für den Papst gefordert¹⁴. Konsequente Verfechter dieser Richtung laufen im Zusammenwirken mit einem negativen Menschenbild Gefahr, in eine Lehre von den Techniken der Machtpolitik abzugleiten, wie sie Machiavelli vortrug¹⁵.

2. In der korporationstheoretischen Tradition steht die Stellung der Menschen (im Heilsplan Gottes) und nicht das Ordnungsdenken im Vordergrund. Sind aber die natürliche Freiheit der Menschen, sind ihre grundlegenden Rechte und ihr Gemeinschaftssinn Orientierungspunkte des Denkens, dann kann jede rechtmäßige, gottgewollte Herrschaft von Menschen über Menschen nur aus der einmütigen Zustimmung der Untertanen (*subiecti*) und ihrer freimütigen Unterwerfung entspringen¹⁶. Die Wahl der Amtsträger gilt dann als Ursprung für jede Herrschaft: «Electio libera a naturali et divino iure dependet»¹⁷; «Oportet, qui omnibus praeesse debet, ab omnibus eligatur.»¹⁸

10. *Corpus Iuris Civilis*, Digestae IV 1, 1: Institutiones I 2, 6; vgl. K. W. NÖRR, *Kirche und Konzil bei Nikolaus de Tudeschi*, Köln 1964, S. 60.

11. *Corpus Iuris Civilis*, Digestae I 3, 31; vgl. aber auch Codex Iust. 1, 14, 4.

12. *Ebd.*, Codex Iust. I 14, 12 § 1: «Leges condere soli imperatori concessum est, et leges interpretari solo dignum imperio esse oportet.» ARISTOTELES, *Ethica Nicomachea* V 10; Nikolaus VON KUES, *De concord. cath.* II 20 (h XIV, N. 169 zu Z. 10); Heinrich KALTEISEN, *Allegatio* (Salamanca Univ. Bibliothek, Cod. 2504, fol. 147v): «Epikeia est virtus annexa principis.»

13. Enea Silvio PICCOLOMINI, *Liber de ortu et auctoritate Imperii Romani*, c. 16, 19, 20 (Basel 1551).

14. Augustinus TRIUMPHUS, *Summa de potestate ecclesiastica*, q. 5, art. 3 (Rom 1584, S. 51): «(Papa) est supra ius et eum iura positiva non ligant. Si enim imperator non ligatur iure, quia princeps legibus solutus est, ... multo fortius papa nullo iure ligari potest: sed quod sibi placet, legis vigorem habet.» *Propositionen der Gesandten Papst Eugens IV.*, in *RTA* XV, S. 646.

15. G. MÖBUS, *Die politischen Theorien von den Anfängen bis zu Machiavelli*, Köln 1958, S. 92.

16. Nikolaus VON KUES, *De concord. cath.* III 41 (h XIV, N. 567, Z. 4): «Praesidentia, quae ex communi consensu et electione exoritur, et libera subiectione omnium aut partis maioris consistere...»

17. *Ebd.* III 4 (h XIV, N. 332, Z. 1).

18. *Ebd.* II 32 (h. XIV, N. 233, Z. 12 f.); vgl. *ebd.* II 18 (N. 163, Z. 9-15): «Rectores per consensum iure divino et naturale constitui deberent.»

Das Mitwirkungsrecht¹⁹, Volks- und Stammesrechte, autochthones Recht und das Gewohnheitsrecht werden betont²⁰. Grundlage ist eine Verfassung aufgrund allgemeiner Zustimmung, nach ihr wollen die Untertanen (*subiecti*) die Machtausübung des Herrschers festgelegt wissen²¹. Dieser kann nicht als *solutus legibus*²² betrachtet werden, ihn binden alle aus dem *ius naturale scilicet divinum* abgeleiteten Gesetze. Er untersteht Gott, von dem jede Herrschaft und alles Recht kommt. Vorgesetzter über Menschen ist er nur aufgrund der Tatsache, daß er den Willen der Untertanen in sich vereinigt. Von daher ist jeder Amtsträger immer nur als ein *rector* oder als ein *exsecutor*, niemals aber als ein *dominus* (im Sinn eines Herrn über den Menschen) anzusehen.

Diese Grundsätze stammen aus dem antiken Korporationsrecht, die Dekretalisten haben sie auf die Gesamtkirche übertragen. Aber schon bei Augustinus findet sich die Anschauung, die Herrschaft der Fürsten beruhe auf einer (freien) Vereinbarung der Menschen²³. Demgegenüber wird der mittelalterliche Lehensstaat mit seinen Schutz- und Gefolgschaftsverhältnissen als eine geordnete Eintracht und damit nach dem Vorbild des Hausfriedens (also nicht nach der aristotelischen Bürgerschaft) verstanden. Kritik absoluter Herrschaft und Widerstand gegen Herrschaftsüberschreitungen werden auch in dieser Tradition aus der allgemeinen Zustimmung legitimiert. Denn dem Volk steht das Recht zu, den König zu bestimmen²⁴.

3. Nikolaus von Kues deutet das positive Recht als Auseinanderfaltung des Naturrechts. Dennoch verfällt er nicht einem bloßen Ordnungsdenken, noch vertritt er die These von einer monarchischen Verfügungsmacht ohne Rückbindung an die Untertanen (*subditi*). Ebensovienig folgert er aus der Freiheit der Menschen den Grundsatz

19. *Corpus Iuris Canonici*, VI^o, V ult., De regulis iuris, reg. 29: «Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari»; vgl. Y. CONGAR, *Quod omnes tangit, ab omnibus iudicetur*, in *Revue historique du droit Français et Etranger* 35 (1958) 210-259.

20. N. GRASS, *Cusanus als Rechtshistoriker, Quellenkritiker und Jurist*, in *Cusanus Gedächtnisschrift*, Innsbruck 1970, S. 144 ff.

21. Nikolaus von KUES, *De concord. cath.* III 12 (h XIV, N. 376, Z. 6 f).

22. *Ebd.* III 11 (h XIV, N. 375, Z. 8); *Corpus Iuris Civilis*, Codex Iust. I 14, 4: «Digna vox est maiestate regnantis legibus alligatum se principem profiteri.»

23. AUGUSTINUS, *Confessiones* III 8: (CSEL 33, 57): «Generale quippe pactum est societatis humanae oboedire regibus suis.»

24. MÖBUS, *Die politischen Theorien* 74-79; A. J. BLACK, *Politische Grundgedanken des Konziliarismus und des Papalismus zwischen 1430 u. 1450*, in *Die Entwicklung des Konziliarismus*, hrsg. R. Bäumer, Darmstadt 1976, S. 295-328.

einer individuellen Verfügungsmacht, noch den einer Souveränität des Volkes über die Ordnung des Gemeinwessens — vielmehr versucht er, die Leitideen der unterschiedlichen Traditionen zu verarbeiten. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen Papst und Basler Konzil erscheint seine politische Theorie als der Versuch, die monarchische und die korporative Richtung in einer Komplementarität fortzuschreiben.

Der Ursprung jeder Herrschaft stammt von Gott her *und* ist aus dem Willen der Menschen zu erklären. Mit der Formulierung *ibi Deus, ubi simplex sine pravitate consensus* verbindet er die höchst unterschiedlichen Ebenen der Herrschaftsbegründung²⁵. Rechtlich betrachtet kann sich aber menschliche Herrschaft nur aufgrund der Zustimmung der Betroffenen in der Wahl legitimieren. Die Amtsinhaber repräsentieren den Ursprung jeder Herrschaft aus Gott *und* aus dem Willen der aktuell Untergebenen. Rechtlich betrachtet erfolgt die Rückbindung ihrer Machtausübung dadurch, daß die Betroffenen die Beschlüsse und Gesetze rezipieren (*approbatio per usum, recipere*). Damit sind Konsens, Repräsentation und Rezeption als die Grundpfeiler des politischen Denkens des Nikolaus von Kues in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nur angedeutet. Diese Herrschaftstheorie wird von Nikolaus gleichermaßen auf Kirche und Reich angewandt: «Potestates tam spirituales quam temporales in populo in potentia latent.»²⁶

Den Subjekt-Status der Menschen und den Konsens als unverzichtbaren Legitimationsgrund jeder Herrschaft deutlich herausgearbeitet zu haben, ist das eigentliche Proprium der politischen Theorie des Cusanus²⁷. Von daher ist auch verstehbar, welche Bedeutung dem nachträglichen Rekurs auf die aristotelische Definition des Menschen als des freien Bürgers zukommt. Daran ändert nichts die Tatsache, daß Nikolaus einen von Marsilius demokratisierten Aristoteles vorgelegt bekam. Er wollte seine politische Theorie nicht nur aus dem kanonischen Recht und der neuplatonisch-christlichen Theologie herleiten, sondern auch vom Philosophen her stützen und rational untermauern.

25. Nikolaus von KUES, *De concord. cath.* II 29 (h XIV, N. 167, Z. 25 f.); HORMISDAS papa, *Ad universos episcopos Hispaniae* (PL LXIII 424); Philipp JAFFÉ, *Regesta*, Leipzig 1885, S. 787.

26. Nikolaus von KUES, *De concord. cath.* II 29 (h XIV, N. 168, Z. 1 f.); LIERMANN, *Nikolaus von Cues* 221; R. SCHULTZ, *Die Staatsphilosophie des Nikolaus von Kues*, Meisenheim 1948, S. 41-48.

27. M. WATANABE, *The Political Ideas of Nicholas of Cusa with special reference to his De Concordantia Catholica*, Genf 1963, S. 45-58. P. E. SIGMUND, *Cusanus' Concordantia: A Re-Interpretation*, in *Political Studies* 10 (1962) 180-197; W. KRÄMER, *Konkordanz und Konsens in Kirche und Respublica christiana*, in *MFCG* 21 (1994) 231-273.

3. Formulierung der natürlichen Rechte der Menschen

Wie sehr sich Nikolaus von Kues beim Beschreiben der politisch-rechtlichen Ordnung auch einer theologischen Sprache bedient, zeigen die Ausdrücke vom Herrscher als *pater omnium singulorum*, den ein *ordinatum spiritualis colligantiae divinum matrimonium* mit dem Volk verbindet. Er hat sich als *quasi omnium collective subiectorum creatura* zu betrachten und seine Herrschaft soll *absque fastu superbiae* sein²⁸. Solche Passagen könnte man als Sätze einer politischen Ethik verstehen. Da sie sich aber in Darlegungen mit juristischer Terminologie und in Abschnitten historischer Beweisführung finden, verbietet sich eine Interpretation in der ausschließlich einen Richtung. Nikolaus geht es nicht um eine Ethik der Herrschaftsführung, sondern um handlungsleitende Richtlinien (jede Regierung beruht auf der Zustimmung der freien Menschen als Untergebenen) und um Forderungen (keiner soll Vorgesetzter sein, der nicht gewählt wurde) für eine menschengerechtere Ordnung von Kirche und politischen Gemeinwesen. Grundlegend dafür ist die theologische und philosophische Einsicht, daß der Mensch nur dann sein Wesen entfaltet, wenn er sowohl in Gemeinschaft mit anderen lebt, als auch diese institutionelle Gemeinschaft aktiv mitgestalten kann.

Eine solche Mitgestaltung kann von einzelnen ausgehen, hat sich aber gemeinschaftlich zu realisieren. Im Privatrecht werden die Mitglieder als einzelne (*singuli*) betrachtet, und alle sind als Privatpersonen in ihrer Gemeinschaft zunächst einmal Untergebene (*subditi*). Der einzelne ist ein Privatmann und ein Untergebener (*subiectus*). Insofern aber die Macht potentiell bei der Gesamtheit (*universitas*) liegt, übt sie eine Kontrolle und bestimmt sie Grenzen der Herrschaft. Die Untergebenen (*subiecti*) können als Bürgerschaft zusammentreten und das Gesamtwohl definieren. Träger des Rechts der Selbstdarstellung, des Überprüfens, der Korrektur und der Gesetzgebung ist nicht der einzelne «*subiectus*»; Träger sind auch nicht die einzelnen als «*singuli*», weil sie als einzelne (*distributive*) und nicht als Gemeinschaft handeln. Im Korporationsrecht und im Öffentlichen Recht sind die Untergebenen *collective* betrachtet, also die versammelten «*subiecti*», Träger und «Subjekt» der genannten Volksrechte, weil sie sich versammelt als Gesamtgemeinschaft (*universitas*, Glaubensgemeinde, Bürgerschaft) darstellen²⁹.

28. Nikolaus von Kues, *De concord. cath.* III 4 (h XIV, N. 331).

29. Vgl. Aristoteles, *Politik* III 11 (1282a): «Jeder einzelne ... alle zusammen»; Nikolaus

Ihren prägnantesten Ausdruck findet diese Auffassung vom Subjekt-Status der Menschen in ihren Gemeinschaften in der von Nikolaus vertretenen Gesetzestheorie. Das im *ius divinum et naturale* verankerte Konsens-Prinzip wird hier konkretisiert: Zur Gültigkeit von Gesetzen genügen nicht nur die *potestas in statuendi* und die *publicatio legis*, sondern zu ihr gehört ebenso wesentlich die *approbatio per usum*³⁰. Diese Forderung formuliert Nikolaus nicht, um Gesetze durch den sozialen Wandel ald überholt zu deklarieren. Es geht ihm darum, das naturrechtlich begründete Konsensprinzip in der Gesetzestheorie praktisch zur Geltung zu bringen. Er fordert die Rezeption als gesetzeskonstitutiv, weil er die Menschen, die das Gesetz befolgen sollen, nicht einfach nur als passiv gesetzesfähig ansieht, sondern auch ihre kollektive Mitgestaltung der öffentlichen Ordnung als unaufgebbar beurteilt. Diese Position ist in der kanonistischen Tradition durch eine Bemerkung Gratians angestoßen, aber von der Mehrheit der Kanonisten abgelehnt worden³¹.

Seine korporationstheoretische Position veranlaßt Nikolaus auch zu einer Aufwertung des Gewohnheitsrechts. Sitten, Brauchtum und Gewohnheit, die fundamentalen Formen der Gemeinschaftspraxis, werden nicht nur in ihrer gesetzesauslegenden und in ihrer gesetzesergänzenden, sondern auch in ihrer gesetzesaufhebenden Bedeutung herausgestellt. Nikolaus schreibt dem Nicht-Beachten oder dem Nicht-Praktizieren, dem *non-usus* von Gesetzen als der rechtlich und sittlich relevanten Verweigerung der Untergebenen (*subiecti*), die Bedeutung zu, daß dadurch Gesetze ihre Kraft verlieren³². Ebenso bekräftigt er das Widerstandsrecht, denn die allgemeine Zustimmung, die sich in der *libera subiectio* ausdrückt, kann aufgekündigt werden³³.

VON KUES, *De concord. cath.* III 4 (h XIV, N. 331 Z. 5-8): «Omnis potestas ... a subiectis exoritur, ... publica et communis persona ac pater *singularum* vocetur ... omnium *collective subiectorum* sibi creaturam cognoscit, *singularum* pater existat»; *ebd.*, II 34 (h XIV, N. 259, Z. 9-13): «Praesidentia est super *singulos* ... omnium *collective*, quoniam sic ecclesiam faciunt, minister» (Hervorhebungen nicht im Original). Das Neutrum als Kollektiv-Singular findet sich bei Marsilius VON PADUA, *Defensor pacis* III 3 (Scholz, S. 612; Kusch, S. 1102): «Tam principans quam subiectum, quae sunt elementa prima civilitatis cuiuslibet.»

30. *Ebd.* II 11 (h XIV, N. 105, Z. 9-20); Vgl. *ebd.* II 9 (h. XIV, N. 101, Z. 19-21).

31. Dictum Gratiani post D.4 c.6 Denique § Haec etsi; vgl. K. GANZER, *Päpstliche Gesetzgebungsgewalt und kirchlicher Konsensus*, in *Von Konstanz nach Trient*, hrsg. v. R. Bäumer, München 1972, S. 171-188.

32. Nikolaus VON KUES, *De concord. cath.* II 9. 10. 13 (h XIV, N. 101, Z. 20; N. 103, Z. 15; N. 124, Z. 3 und 9); vgl. W. KRÄMER, *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus*, BGPhThMA 19, Münster 1980, S. 353-358.

33. *Ebd.* II 17; III 4 (h XIV, N. 140 und N. 143; N. 339).

In dieser Weise konkretisieren sich die aus der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen abgeleiteten aktiven Wahl- und Mitwirkungsrechte aller Bürger:

«Et sic ex subiectionum electione et consensu radicatur superioris potestas suo modo coactiva in eos. Qui enim prius liberrimi erant eligendo super se praesidem, se ei subiciunt. Unde ex hoc fundamento superius saepe dicitur potestatem coactivam aut principis aut legis ex approbatione subiectionum per se aut ad hoc communi consensu tacito vel expresso constitutum robur habere.»³⁴

Die hier entwickelte Vertragstheorie verdeutlicht Nikolaus zusammenfassend in der Feststellung, daß die Staatsgewalt letztlich vom Volk ausgeht: «Omnis potestas a subiectis exoritur.»³⁵ Subjekt der Gesellschaft sind die sie tragenden Menschen.

Der Rechtsgleichheit und Freiheit aller Menschen widerspricht dabei nicht, daß die Begabteren die Herrschaft übernehmen, denn sie müssen auf allen Stufen der Repräsentation gewählt werden. Die freie Wahl der Amtsträger ist eine Forderung des Naturrechts. Der gewählte Herrscher ist dann aber konsequenterweise nur *exsecutor*. Er hat zu beachten, was die *subiecti* in Eintracht beschlossen haben. Er steht also keineswegs über dem positiven Recht; er kann aber mit Zustimmung der ihm beigeordneten Versammlung erklären, daß ein Gesetz in einem bestimmten Fall keine Anwendung findet³⁶.

Diese wesentlich aus der kanonistischen Tradition entwickelten Gedanken gelten für die Herrschaftsentfaltung in Kirche und Reich. Auf allen Stufen wird gewählt, werden beschlußfassende Gremien gebildet. Die Amtsinhaber müssen bei ihren Tagesentscheidungen ihre ständigen Räte hören. Als Präsidenten von Beschlußgremien führen sie nur einen geschäftsordnungsmäßigen Vorsitz, sie haben die freie Diskussion zu garantieren und dürfen selbst nur als Verhandlungsleiter auftreten (*praesidentia per interlocutionem*)³⁷. Die Beschlüsse der Versammlung

34. *Ebd.* II 34 (h XIV, N. 261, Z. 12-18).

35. *Ebd.* III 4 (h XIV, N. 331, Z. 5-7); vgl. SCHULTZ, *Die Staatsphilosophie* 18.

36. Nikolaus von KUES, *De concord. cath.* III 12 (h XIV, N. 376, Z. 2-7): «Studium regentis debet esse, ut per concordiam leges ordinet. Unde opportunum est in concilio utriusque status primatum et praesulum cuncta universalia rem publicam tangentia statui et ordinari. Illius vero sic per concordiam constituti exsecutor rex esse debet, quoniam est ipsa constitutio regula, secundum quam subiecti potestatem regis ordinatam esse volunt». Seine freie Disposition (Epikie) gilt nur für die Generalklauseln.

37. Nikolaus von KUES, *Tractatus de auctoritate praesidendi*, hrsg. v. G. Kallen, *Cusanus-Texte* II 1, Heidelberg 1935, S. 30. Johannes von Segovia berichtet von dem mündlichen Vortrag des Nikolaus von Kues mehr, als dieser selbst überliefert hat. Johannes von Segovia, in *Monumenta*

werden von allen kraft ihrer einmütigen oder mehrheitlichen Zustimmung gefaßt: «Canonum vigor in consensu existit.»³⁸

Mit der Forderung von Bezirksgerichten im Reich und der Selbständigkeit der Richter kommt dann Nikolaus dem Gedanken der Gewaltenteilung sehr nahe: Regierende sind Ausführende, die Gesetzgebung erfolgt durch die Beschlußgremien, der freie Richterstand wird eingeführt³⁹. Durch die Lektüre von Marsilius kam zu diesem Entwurf nur die terminologische Klärung der *legislatio*⁴⁰. Nikolaus von Kues hat beim Durcharbeiten der Rechtstraditionen und durch historische Rekonstruktion der Entscheidungsverfahren der Konzilien Gesellschaftsprinzipien herausgearbeitet: die rechtskräftige Vertretung (Repräsentation) aufgrund von Wahlen, der Konsens als die Grundlage aller Beschlüsse und die Rezeption aufgrund des Subjekt-Status der Menschen. Diese Grundsätze garantieren, in zentralen und regionalen Strukturen angewandt, ein höheres Maß an Gerechtigkeit und Frieden in Kirche und Reich. In einer so konzipierten Gemeinschaft und im Prozeß ihrer menschenwürdigeren Ausgestaltung kommen den untergebenen Menschen große Anteile an Freiheit, Mitwirkung und der Selbstbestimmung zu.

Werner KRÄMER
Universität Dortmund FB 14
Postfach 500500
D-44221 DORTMUND

conciliorum Generalium, Wien 1857, Bd. II, S. 612 f.; ders., *Relatio super materia bullarum de praesidentia* (Cod. Pal. lat. 600, fol. 25r): «Haec autem praesidentia non est, dicebat, in praesidente auctoritatem statuendi sive declarandi, sed officium vel exercitium introducendi negotia in concilio vel promovendi. Unde imperator, qui praesidebat, interloquebatur inter concilium et personas, contra quas in concilio procedebatur vel quae deberent aliquid in concilio proponere. Dicebat enim: Synodus iubet, ut talis actiones suas proponat vel quod exeat aut similia.»

38. Nikolaus VON KUES, *De concord. cath.* II 8 (h XIV/2, N. 100).

39. Zur Idee der Gewaltenteilung auf dem Basler Konzil vgl. KRÄMER, *Konsens* 213 f.; 224 f.; 332.

40. *Ebd.*, Prooemium zu III (h XIV, N. 276, Z. 1); Marsilius VON PADUA, *Defensor pacis* I 12 § 3-5; R. SCHOLZ, *Marsilius von Padua und die Idee der Demokratie*, in *Zeitschrift für Politik* 1 (Berlin 1908) 75.

Summary

Philosophical and theological anthropology are based on two different histories of theory. Nicholas of Cusa develops both traditions during the discussion of the General Council as a representative body. Against the new monarchical tradition he reconstructs the theory of corporation, where citizens (*subiecti*) are the collective holders of rights and decisions. Therefore, the Cusanus gives an interpretation for the modern individualized concept of «subject», which is to be understood as a collective-singular.